



## Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Strafsache

gegen



wegen

Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) - Strafrichter (Ds) - in der Hauptverhandlung vom  
29.08.2012, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
als StrafrichterIn,

Staatsanwalt [REDACTED]  
als Beamte/r der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schulzke in Fürstenwalde  
als Verteidiger,

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer

**Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 20,-€**

verurteilt.

2.

Ihm wird für die Dauer von 3 Monaten verboten, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Die Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wird auf das Fahrverbot angerechnet, das damit abgegolten ist.

3.

Der Angeklagte trägt die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 316 Abs. 1 und 2, 44 StGB

### **Gründe:**

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

Die erwiesenen Tatsachen und die angewandten Strafgesetze ergeben sich aus der Anklage der Staatsanwaltschaft Frankfurt(Oder) vom 13.03.2012, zugelassen durch den Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt(Oder) vom 18.06.2010, auf die Bezug genommen wird.

Der Angeklagte ist Kfz-Mechaniker von Beruf und seit einigen Jahren selbständig im Autoteilehandel und in der Pannenhilfe tätig. Bis zur hier zu betrachtenden Tat lief sein Unternehmen erfolgreich und sicherte ihm gutes Auskommen. Seit der Beschlagnahme des Führerscheins konnte er sein Unternehmen nur noch sehr eingeschränkt betreiben, verlor viel

Aufträge und musste auf seine Ersparnisse zurückgreifen. Der Angeklagte ist Vater eines Kindes und lebt mit der Kindesmutter in eheähnlicher Gemeinschaft.

Er ist bislang unbestraft.

Der Angeklagte war zur Tat geständig. Im Übrigen steht der Sachverhalt fest auf Grund der ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls durchgeführten Beweisaufnahme.

Das Gericht ist abweichend von der rechtlichen Bewertung der Tat im Eröffnungsbeschluss von einer Fahrlässigkeitstat gemäß § 316 Abs. 2 StGB ausgegangen.

Zur Ahndung der Tat hielt das Gericht eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 20,-€ für angemessen.

Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist bei einer Tat nach § 316 StGB der Täter regelmäßig ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Nach den dazu in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte ausnahmsweise nicht mehr als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet anzusehen. Er hat im Verlauf von 6 Monaten an einer anerkannten Verkehrstherapie für mit Alkohol auffällig gewordenen Täter teilgenommen und darüber hinaus seit dem 22.02.2012 ein Alkohol-Abstinenztestverfahren durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Weigelt

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Dukat  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

